



## VERORDNUNG

Zahl: 120-2/2025-2

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a, 44 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGFdG., anlässlich der Durchführung von Grabungsarbeiten für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen für die A1 Telekom Austria AG an der Verbindungsstraße „Heimstraße“ Grst. Nr. 789/8, KG 76017 St. Michael nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen:

Zeitraum der Maßnahmen: zwischen 02.04.2025 und 30.04.2025 (Gesamtfertigstellung)

### § 1

Für die Dauer der Arbeiten wird ein Fahrverbot (ausgenommen Baustellenverkehr und ausgenommen Anrainerverkehr) verordnet.

Der betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Lageplan der DPB GmbH (Anlage 1) ersichtlich, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Die Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit a) Z1, leg. cit. mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ und „ausgenommen Anrainerverkehr“ sind jeweils vor dem Baustellenbereich

#### **St. Michael ob Bleiburg:**

- südwestlich auf Höhe des Grundstückes Nr. 789/23 (Ernst Kocnik, 9143 St. Michael ob Bleiburg 90; Abzw. Verbindungsstraße Siedlungsweg „Losergründe-Nord“ sowie Abzw. Verbindungsstraße Siedlungsweg „Haimburgergründe“ sind offen zu halten)
- südöstlich auf Höhe des Grundstückes Nr. 789/21 (Autohaus Igerc, 9143 St. Michael ob Bleiburg 99; Abzw. Gemeindestraße „St. Michaeler Straße“ sowie Abzw. Verbindungsstraße „Sportplatzweg-St. Michael“ sind offen zu halten)

aufzustellen.

### § 2

Auf das verfügte Fahrverbot (ausgenommen Baustellenverkehr und ausgenommen Anrainerverkehr) ist gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 hinzuweisen und dieses anzukündigen.

**§ 3**

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des Punktes 7 des Bescheides vom 10.02.2025, Zahl: 120-2/2025-1a bzw. im Sinne des § 89 der StVO zu erfolgen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der verfügbaren Verkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen, Fa. Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Str. 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Kraft und wird durch deren Entfernen wieder rechtsunwirksam.

**§ 6**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGFdG., bestraft.



Der Bürgermeister:

Hermann SRIENZ

Angeschlagen am: 02. April 2025

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

1. Fa. DPB GmbH, Gamsenstr. 23, 8523 Frauental; ([alexandra.jaeger@dpb.at](mailto:alexandra.jaeger@dpb.at))
2. Bezirkshauptmannschaft, 9100 Völkermarkt, Spanheimergasse 2; ([bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
3. Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktoberplatz 38; ([PI-K-Bleiburg@polizei.gv.at](mailto:PI-K-Bleiburg@polizei.gv.at))
4. Amtstafel / Homepage
5. zum Akt

*Nachrichtlich:*

6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 20;  
([BPK-K-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:BPK-K-voelkermarkt@polizei.gv.at))
7. Wirtschaftskammer – Bezirksstelle Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 10;  
([reinhold.janesch@wkk.or.at](mailto:reinhold.janesch@wkk.or.at))
8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, Gerberweg 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;  
([walter.wolfger@postbus.at](mailto:walter.wolfger@postbus.at))